Ergänzende Bedingungen Strom der Schleswig-Holstein Netz AG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Schleswig-Holstein Netz AG zur Verfügung gestellten Vordrucke (siehe www.sh-netz.com) zu beantragen.

1.1 Neuanschluss Standard

1.1.1 Die Bauart des Netzanschlusses sowie die Höhe der Absicherung richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung (siehe auch Ziffer 1.4).

1.1.2 Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses (siehe Preisblatt) gemäß § 9 der NAV. Die Netzanschlusskosten für Standard-Neuanschlüsse setzen sich aus Grund- und Meterpauschalpreis zusammen. Die Anschlusslänge ist auf 100 m begrenzt.

1.1.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Schleswig-Holstein Netz AG festgelegten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von der Schleswig-Holstein Netz AG gem. Preisblatt vergütet.

1.1.4Bei zeitgleicher, gemeinsamer Verlegung von Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG für einen gemeinsamen Netzanschluss durch sie oder deren Beauftragten wird ein Rabatt auf die Netzanschlusskosten (gilt nicht für den Baukostenzuschuss) gewährt (siehe Preisblatt). Der Rabatt entfällt bei Eigenleistung durch den Netzanschlussnehmer gem. Ziff. 1.1.3.

1.2 AußergewöhnlicherNeuanschluss Standard

1.2.1 Für Anschlüsse, die nach Art und Lage wesentlich vom Neuanschluss Standard abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge die im Einzelfall ermittelten Kosten als Festpreis. Dies gilt auch für Standard-Neuanschlüsse, bei denen z.B. Straßen-, Gleis- oder Gewässerquerungen mittels Bohrspülverfahren oder aber aufwendige Straßenquerungen in offener Bauweise oder Bohrspülverfahren erforderlich sind.

1.3 Veränderungenan vorhandenen Netzanschlüssen

1.3.1 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 9 NAV.

1.3.2 Die Kosten für eine Anschluss-/ Anlagenveränderung durch Wechsel der Hausanschlusssicherungen aufgrund einer veränderten Leistungsanforderung bzw. durch Auswechslung eines Hausanschlusskastens werden gemäß im Preisblatt genannter Beträge berechnet.

1.3.3 Alle anderen Anschluss-/ Anlagenveränderungen (insbesondere Austausch von Messeinrichtungen, Anschluss weiterer Anlagen/ Leistungserhöhung, Anlagentrennung, Anlagenzusammenlegung, Veränderung Netzanschluss, Wiederinbetriebsetzung) werden nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis ausgeführt. Die Stilllegung (Trennung) eines Netzanschlusses erfolgt kostenlos.

1.4 Standard-Netzanschlüsse (NA)

Standard-Netzanschlüsse (NA)

Leistungsstufen (kVA)	(A)	Bauweise max. Belastbarkeit des HA (A)	Nr.
5 bis 17	3 x 25		
bis 24	3 x 35		
bis 35	3 x 50		
bis 44	3 x 63	100	I
bis 55	3 x 80		
bis 69	3 x 100		
bis 87	3 x 125		
bis 111	3 x 160		
bis 139	3 x 200	250	III
bis 156	3 x 225		
bis 173	3 x 250		

Höhere Leistungsstufen sind der entsprechenden Absicherung der Netzanschlüsse zuzuordnen.

Schleswig-Holstein Netz AG

1.5 Zeitlich befristeter Anschluss

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z.B. Schausteller, Baustromanschluss) hat der Kunde auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG heranzuführen. Das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlagen an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG wird pauschal berechnet (siehe Preisblatt). Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.

1.6 Nichtzumutbarer Anschluss

Ist der Schleswig-Holstein Netz AG der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann die Schleswig-Holstein Netz AG den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung am Netzanschluss bzw. der Anlage zahlt der Anschlussnehmer der Schleswig-Holstein Netz AG für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der NS Verteilungsanlagen erforderlich werden, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die NS Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Der aktuelle Baukostenzuschuss für einen Netzanschluss im Niederspannungs-Verteilnetz der Schleswig-Holstein Netz AG ist im Preisblatt aufgeführt. Gemäß § 11 Abs. 2 NAV stellt die Schleswig-Holstein Netz AG pauschalierte Baukostenzuschüsse (BKZ) in Rechnung (siehe Preisblatt Punkt 2.1 und 2.2). Bis zu einer Grenze von 30 kW/ 34 kVA wird kein BKZ erhoben. Grundlage für die BKZ-Berechnung ist die beantrage Leistung für den Netzanschluss bzw. Anlage/n.

3. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NAV)

3.1 Standard-Inbetriebsetzung

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage (gilt nur für Standard-Zähler), ausgelöst durch einen Neuanschluss oder einer Veränderung eines Netzanschlusses bzw. Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt). Die Inbetriebsetzung wird durch einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

3.2 Außergewöhnliche Inbetriebsetzung

Eine außergewöhnliche Inbetriebsetzung (gilt nur für Nicht-Standard-Zähler) wird gemäß Aufwand kalkuliert und als Festpreis in Rechnung gestellt.
Die Inbetriebsetzung wird durch den Verteilnetzbetreiber oder einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

3.3 Auswechseln von Sicherungen

Die Kosten für die Auswechselung schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung, die z.B. durch Überlastung oder Kurzschluss entstanden sind, sowie die dann notwendige Inbetriebsetzung werden pauschal berechnet.

3.4 Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Schleswig-Holstein Netz AG – ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt). In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

4.1 Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde (Anschlussnutzer/ Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

Schleswig-Holstein Netz AG

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt die Schleswig-Holstein Netz AG, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung (siehe Preisblatt) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zur Zeit gültigen Beglaubigungskostenordnung.

4.2 Zählerauswechselung

Der Pauschalpreis für die Zählerauswechslung beinhaltet die Auswechslung eines Standard-Zählers. Der Auftrag zur Auswechselung hat vom Anschlussnutzer über das Callcenter bzw. unter Verwendung des von der Schleswig-Holstein Netz AG zur Verfügung gestellten Bestellvordrucks (siehe www.sh-netz.com) zu erfolgen.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet www.sh-netz.com unter der Überschrift „Technische Mindestanforderungen". Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

6. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann die Schleswig-Holstein Netz AG Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer / Anschlussnutzer) Mahnkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann die Schleswig-Holstein Netz AG von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig machen.

7. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser nach Aufwand abgerechnet (siehe Preisblatt).

8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

9. Haftung

Die Schleswig-Holstein Netz AG haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet die Schleswig-Holstein Netz AG für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Schleswig-Holstein Netz AG haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

10. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die Schleswig-Holstein Netz AG ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam.
Die Änderungen sind im Internet unter www.sh-netz.com abrufbar.

11. Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen" und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Quickborn, den 01.12.2011

Anlage:
Preisblatt der
Schleswig-Holstein Netz AG zu den
Ergänzenden Bedingungen Strom

Schleswig-Holstein Netz AG

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen – Strom der Schleswig-Holstein Netz AG

(Gültig ab 01.01.2012)

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen - Strom

Ziffer im Text	Leistung		Netto, Euro	Brutto, Euro (brutto gerundet)
1.1.2	Neuanschluss Standard Grundpreis	Bauform I bis 3 x 100 A	720,00	856,80
	Meterpauschalpreis	Bauform I bis 3 x 100 A je vollendeter Meter	12,00	14,28
	Neuanschluss Standard Grundpreis	Bauform III bis 3 x 250 A	1.459,00	1.736,21
	Meterpauschalpreis	Bauform III bis 3 x 250 A je vollendeter Meter	20,00	23,80
1.1.3	Kabelgraben	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	6,20	
	E-Anschluss und Gas-Anschluss	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	8,20	
1.1.4	Zeitgleiche, gemeinsame Verlegung für einen gemeinsamen Netzanschluss der Schleswig-Holstein Netz AG durch sie oder deren Beauftragten mit zwei Sparten	Rabatt auf die Netzanschlusskosten	- 10%	- 10%
1.2	Außergewöhnlicher Neuanschluss Standard	abweichend nach Art und Lage	nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis	
1.3.2	Anschluss-/Anlagenveränderung durch Wechsel der Hausanschluss-Sicherungen aufgrund einer veränderten Leistungs-anforderung		52,00	61,88
	Anschluss-/Anlagenveränderung durch Auswechslung Hausanschlusskasten	bis 100 A	144,00	171,36
	Anschluss-/Anlagenveränderung durch Auswechslung Hausanschlusskasten	über 100 A	238,00	283,22
1.3.3	Anschluss-/Anlagenveränderung an einem vorhandenen Netzanschluss	jede Anschluss-/Anlagenveränderung, die nicht über eine Pauschale abgewickelt wird	nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis	
1.5	Zeitlich befristeter Netzanschluss	bis zu zwei örtlich zusammenliegende Netz-anschlüsse für Schausteller oder einen Bau-strom Netzanschluss bis 3 x 63 A/bis 3 x 200 A	210,00	249,90
2.1	Baukostenzuschuss (BKZ) Niederspannungs-Netzanschluss	pro kVA; die ersten 34 kVA (30 kW) sind BKZ-frei	82,17	97,78**
2.2	Baukostenzuschuss (BKZ) Niederspannungs-Netzanschluss	pro kVA; die ersten 34 kVA (30 kW) sind BKZ-frei Netzgebiet Neumünster und Umland*	60,21	71,65**

Umsatzsteuer: Die Netto-Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab dem 01.01.2007 19%.
* Abweichungen aufgrund unterschiedlicher Leistungspreise gemäß Netzentgelte >2.500 h/a.
**Es gilt immer der aktuelle Netzentgeldpreis der Region zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Derzeitiger Preis gemäß Netzentgeldpreisliste Stand 01.01.2012.

Schleswig-Holstein Netz AG

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen - Strom

Ziffer im Text	Leistung		Netto, Euro	Brutto, Euro (brutto gerundet)
3.1	Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage	pro Netzanschluss	42,50	50,58
	zeitgleiche Inbetriebsetzung	je weitere Kundenanlage	12,00	14,28
3.2	Außergewöhnliche Inbetriebsetzung (gilt nur für Nicht-Standard-Zähler)		nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis	
3.3	Auswechslung schadhafter HA-Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	übliche Dienststunden	57,00	67,83
	Auswechslung schadhafter HA-Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	außerhalb üblicher Dienststunden; Zuschlag	23,50	27,97
3.4	Plombenanschlüsse	Wiederanbringung schadhafter Plombenanschlüsse	41,00	48,79
4.1	Nachprüfung der Messeinrichtung/ Auswechslung eines Zählers	im Fall, dass der Zähler innerhalb der erlaubten Toleranzen ist	71,15	84,67
4.2	Zählerauswechslung	Auswechslung eines Standard-Zählers auf Kundenwunsch	71,15	84,67
6.	Mahngeld		5,00	
7.	Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Sperrung des Zählers	je Kundenanlage	62,32	
	Je Einsatz des Außendienstes werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten sowie entstehender Personal- und Wegeaufwandes pauschal abgerechnet	je Einsatz	47,94	
	Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet	je Kundenanlage		nach Aufwand
	Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Ausbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen	je Kundenanlage	86,29	
	Wiederaufnahme der Durchleitung/ Versorgung durch Öffnung eines gesperrten Zählers	je Kundenanlage / je Einsatz falls der Kunde Terminabsprache nicht einhält	76,70	91,27
	Wiederaufnahme der Durchleitung/Versorgung durch den Wiedereinbau eines wegen nicht bezahlter Forderungen ausgebauten Zählers	je Kundenanlage		nach Aufwand

Umsatzsteuer: Die Netto-Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab dem 01.01.2007 19%.

Schleswig-Holstein Netz AG